



Neufassung der (Muster-) Fortbildungsordnung (MFBO)

128. Deutscher Ärztetag 2024 in Mainz

07.-10.05.2024

Inhaltsübersicht

- 1. Historie der MFBO**
- 2. Genese des Arbeitsentwurfes der neuen MFBO**
- 3. Wesentliche Aspekte der neuen MFBO**
- 4. Rechtsgrundlagen in den Heilberufe- und Kammergesetzen**

1. Historie der MFBO

Analyse des Sachverständigenrats zur ärztlichen Fortbildung 2000/2001

- Mangelhaftes Fortbildungsangebot
- Mangelhafte Inanspruchnahme von Fortbildungen
- Mangel an Belegen, welche Ärzte diese Angebote in welcher Form und Häufigkeit und mit welcher Auswirkung auf die Patientenversorgung nutzen
- Mangelhafte Förderung und keine Regelung zur verpflichtenden Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- Angebot ärztlicher Fortbildungsmöglichkeiten und Nachfrage ist sowohl quantitativ als auch qualitativ verbesserungsbedürftig
- Unzureichende Praxisrelevanz
- Vernachlässigung praktischer und interpersoneller Kompetenzen
- Eingeschränkte Glaubwürdigkeit vieler Angebote durch mangelnde Neutralität oder Transparentmachung der Qualität der angeführten Evidenz
- Zu langsamer und zu unkritischer Forschungstransfer durch Fortbildung

1. Historie der MFBO

Gutachten Sachverständigenrat Gesundheit & Pflege 2000/2001

*„Der Rat empfiehlt, eine **Rezertifizierung** von allen Ärzten nach angelsächsischem Vorbild einzuführen.*

Die Rezertifizierung der Facharztanerkennung sollte regelmäßig im Abstand von mehreren Jahren erfolgen.

*Sie sollte gebunden sein an den **Nachweis regelmäßiger Fortbildungsaktivitäten** auf der Basis eines international anerkannten credit-point-Systems.*

*Außerdem sollte die Rezertifizierung von dem **Bestehen einer Prüfung** abhängig gemacht werden, die im Abstand von mehreren Jahren durchzuführen ist.*

Es bleibt den durchführenden Institutionen allerdings überlassen, entsprechend angepasste Lösungen zu finden.“

1. Historie der MFBO

Fortbildungspflicht statt Rezertifizierung



1. Historie der MFBO

SGB V und G-BA Beschluss

§ 95d SGB V - Pflicht zur fachlichen Fortbildung

- *Der Nachweis über die Fortbildung **kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern der Ärzte, der Zahnärzte sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** erbracht werden. **Andere Fortbildungszertifikate** müssen den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene aufgestellt hat. In Ausnahmefällen kann die Übereinstimmung der Fortbildung mit den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auch durch **sonstige Nachweise** erbracht werden; die Einzelheiten werden von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen nach Absatz 6 Satz 2 geregelt.*

§ 136 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V - Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Qualitätssicherung im Krankenhaus - § 3 Fortbildungsnachweis

- *(1) Eine fortbildungsverpflichtete Person hat grundsätzlich im Abstand von fünf Jahren den Nachweis zu erbringen, dass sie in dem zurückliegenden Fortbildungszeitraum ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 2 S. 1 nachgekommen ist (Fortbildungsnachweis).*
- *(2) Dieser Fortbildungsnachweis gilt als erbracht, wenn die fortbildungsverpflichtete Person **ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer** bzw. der Psychotherapeutenkammer vorlegt. Das Fortbildungszertifikat ist der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, in dem die fortbildungsverpflichtete Person tätig ist, vorzulegen.*

1. Historie der MFBO

Maßnahmen der Ärztekammern

Anlass: Einführung der gesetzlichen Fortbildungsnachweispflicht

Deutscher Ärztetag 2004

Verabschiedung „(Muster-)Satzungsregelung Fortbildung und Fortbildungszertifikat“

- Fortbildungszertifizierung
- Fortbildungsverwaltung

1. Historie der MFBO

Weiterentwicklung der MFBO

Anlass: Praktische Erfahrungen und neue Sachverhalte in der Anwendung des Regelwerkes bei Bewertung und Anerkennung von Fortbildung

Deutscher Ärztetag 2013

Verabschiedung (Muster-)Fortbildungsordnung

- Ausrichtung auf „berufliche“ Kompetenz
- Berücksichtigung von Unterbrechungszeiten
- Aufnahme von Peer-Review, eLearning und Blended-Learning
- Regelung für die Zuständigkeit der Kammer
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- Stärkere Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters

1. Historie der MFBO

Weiterentwicklung der MFBO

Anlass: für die Kammern nachteilige Rechtsprechung bzgl. der Anerkennung von industriegesponserten Fortbildungsmaßnahmen und generelle Veränderungen in der Fortbildungslandschaft

Überarbeitung der MFBO seit 2022

2. Genese des Arbeitsentwurfes zur überarbeiteten MFBO Gremienbefassung und Arbeitsschritte

- Abfrage bei den Ärztekammern zum Änderungsbedarf der MFBO (Sept. bis Dez. 2022)
- Gremienbefassungen im BÄK-Vorstand und Fachgremien der Fortbildung und der Rechtsberater
- Einsetzen einer Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Arbeitsentwurfes sowie parallele Befassung mit Anpassung anderer Regelwerke und Rechtsgrundlagen (Feb. 2023)
- Erarbeiten verschiedener Versionen von Eckpunkten und Arbeitsentwürfen über Präsenzsitzungen und intensiver Austausch über wiki.baek (März bis Sept. 2023)
- Beratung des Arbeitsergebnisses in den Fachgremien der Fortbildung und der Rechtsberater
- Kommentierung des finalen Arbeitsentwurfes der AG durch die Ärztekammern (Okt. bis Nov. 2023)
- Auswertung der Rückmeldungen der Ärztekammern (Nov. 2023)
- Beschluss der heute vorliegenden Version durch den BÄK-Vorstand (Jan. 2024)

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

Klare Strukturierung der Anforderungen

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck der Fortbildung
- § 3 Inhalt der Fortbildung
- § 4 Umfang und Nachweis der Fortbildung
- § 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen
- § 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring
- § 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter
- § 8 Antragstellung
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung
- § 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 12 Ausländische Fortbildung

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

§ 3 Inhalt der Fortbildung

- Bezug zu den Inhalten der **Approbations- und Weiterbildungsordnung**
- Erhalt und Entwicklung der zur **Berufsausübung** notwendigen **Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**
- Berücksichtigung von **sich entwickelnden** medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Berücksichtigung von **interprofessioneller Zusammenarbeit**
- Berücksichtigung der Befähigung zu unabhängigem **wissenschaftlichen Denken und Arbeiten**

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO Regelungsgehalt § 5 und § 6

§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

Diese müssen alle
Fortbildungsmaßnahmen erfüllen

§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

Diese müssen gesponsorte
Fortbildungsmaßnahmen zusätzlich
erfüllen

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

- Inhaltliche, didaktische und organisatorische Qualität der Fortbildungsmaßnahmen
- Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen anstelle von „frei von wirtschaftlichen Interessen“
- Verantwortung und Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung
- Erweiterung der Offenlegung von Interessenkonflikten
- Vorlage von Verträgen auf Verlangen der Ärztekammern

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

- Keine Einflussnahme auf Thema, Ausgestaltung, Inhalt, Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme durch die Sponsorin bzw. den Sponsor
- Vorlage von Sponsoringverträgen auf Verlangen der Kammer
- Offenlegung von Sponsoring
- Begrenzung des Verwendungszwecks der Sponsoringleistung auf die Durchführung des wissenschaftlichen Programms
- Zulässige Gegenleistungen werden definiert

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter

- Klare Erkennbarkeit der Verantwortung für die Fortbildungsmaßnahme
- Pflicht zur Evaluation
- Pflicht zur Punktemeldung

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

§ 9 Zuständigkeit

- Bei physischer Präsenz:

In welchem Kammergebiet ist der **Veranstaltungsort** der physischen Präsenz?

Bei hybriden Veranstaltungen dort, wo der Präsenzteil stattfindet.

- Sofern keine physische Präsenz:

In welchem Kammergebiet liegt der **Sitz** der Anbieterin oder des Anbieters?

3. Wesentliche Aspekte der überarbeiteten MFBO

§ 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung

- Kat A – Vortrag und Diskussion
- Kat B – Kongress
- Kat C – Fortbildung mit konzeptioneller Beteiligung (Workshops etc.)
- Kat D – Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version
- Kat E – Selbststudium
- Kat F – Wissenschaftliche Veröffentlichung und Vorträge
- Kat G – Hospitationen
- Kat H – Curricular vermittelte Inhalte
- Kat I – Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen
- Kat K – Blended Learning
- Kat L - Zusatzstudiengänge

4. Rechtsgrundlagen in den Heilberufe- und Kammergesetzen

- Bessere Rechtsgrundlagen in den Heilberufe- und Kammergesetzen notwendig
- Landesministerien sind über das Thema informiert
- Das bayerische Gesundheitsministerium plant bereits eine gesetzliche Regelung, wonach bei Fortbildungen
 - die fachliche und didaktische Qualität und
 - die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleiben muss.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

